

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Denigasse 31
 1200 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17602/024-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMWA-62.012/0021-IV/6/2008	Dr. Klaus Heissenberger	12095		11. November 2008

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Bergbauabfallgesetz)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. November 2008 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden (Bergbauabfallgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Die Bestimmungen im Entwurf sollen eine Anpassung des Umgangs mit bergbaulichen Abfällen an die abfallwirtschaftlichen Vorgaben des AWG 2002 bewirken.

Inwieweit diese schließlich zu einem schutzgutbezogen gleichen Umgang bei gleichen Abfallqualitäten führt, hängt maßgeblich von den zu erlassenden Verordnungen ab.

Diese Frage ist insbesondere auch deshalb wesentlich, da bergbauliche Abfälle aus einem Bergbaubetrieb auch in einem anderen Bergbaubetrieb entsorgt werden dürfen.

Die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 zur Standorteignung und zu den Untergrundanforderungen würden entsprechende Prüfungen der Voraussetzungen verlangen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 117a:

Es sollte geklärt werden, in welchem Verhältnis der Abfallbewirtschaftungsplan nach § 117a des Entwurfes zur geltenden Genehmigungsvoraussetzung des § 116 Abs. 1 Z 9 Mineralrohstoffgesetz steht. Eine Abstimmung mit § 116 Abs. 1 Z. 9 sollte erfolgen. Die fünfjährige Überprüfungs- und Anpassungspflicht des Bergbauberechtigten löst auch eine Überprüfungspflicht der Behörde aus. Es sollte noch klargestellt werden, bis wann bestehende Bergbaubetriebe einen Abfallwirtschaftsplan vorzulegen haben.

2. Zu § 119a:

Es sollte überlegt werden, aus Gründen der Systematik die Definitionen in § 1 Mineralrohstoffgesetz aufzunehmen.

3. Zu § 119b Abs. 1:

Zu dieser Bestimmung sollte das Zitat „§ 182 Abs. 1“ überprüft werden. Richtigerweise müsste § 182 Abs. 2 MinroG zitiert werden.

4. Zu § 119c Abs. 5:

Auch diese Definitionsbestimmung sollte in § 1 aufgenommen werden.

5. Zu § 119c Abs. 6:

Die Sinnhaftigkeit der Einführung des Begriffes „unverschmutzter Boden“ sollte hinterfragt werden. Dieser Begriff sollte durch eine bereits vorliegende Definition (z.B. Klasse nach Deponieverordnung 2008...) ersetzt werden. Eine Überarbeitung dieser Bestimmung sollte erfolgen.

III. Zu den Kosten:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall der Realisierung des Entwurfes entstehende Mehrkosten durch den Bund verlangt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann